

FOLGENREICHE INITIATIVE

Titelbild

Insel Ufenau im Zürichsee mit dem Haus zu den zwei Raben. Weil das Lokal nicht mehr den heutigen gastronomischen Bedürfnissen entspricht, wollte das Kloster Einsiedeln ein neues frei stehendes Sommerrestaurant bauen. Das Bundesgericht lehnte das Projekt aus Gründen des Moorlandschaftsschutzes jedoch ab. (Foto: Lukas Denzler)

DER MOORSCHUTZ IN BUNDESVERFASSUNG UND NHG

Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) ist zudem in Artikel 23 festgehalten, was unter einer Moorlandschaft verstanden wird. Demnach erlangt eine Moorlandschaft nationale Bedeutung, wenn sie in ihrer Art einmalig ist oder in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten zählt. Zu schützen sind die natürlichen und kulturellen Eigenheiten, die die besondere Schönheit und nationale Bedeutung einer Moorlandschaft ausmachen. Die Nutzung einer Moorlandschaft ist zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widerspricht.

Die Annahme der Rothenthurm-Initiative 1987 markiert einen Wendepunkt im schweizerischen Moorschutz. Seither sind Moore und Moorlandschaften von gesamtschweizerischer Bedeutung durch die Bundesverfassung geschützt. Anders als bei Eingriffen in andere Landschaften lassen die gesetzlichen Bestimmungen bei den Moorlandschaften keine Interessenabwägung zu.

Der Moorschutz in der Schweiz ist untrennbar mit einem Ort in der Innerschweiz verbunden: mit Rothenthurm. Im Hochtal zwischen Biberbrugg und Rothenthurm wollte die Schweizer Armee in den 1980er-Jahren einen Waffenplatz mit Kaserne mitten in eine Moorlandschaft stellen. Die Bauern wehrten sich; sie hätten ihr Land verloren. Besonders aktiv war der Bauer vom Nesseli; sein Hof wäre dem geplanten Zielhang zum Opfer gefallen. Die Naturschützer waren natürlich auch dagegen, denn die Armee hätte die grösste zusammenhängende Moorfläche des Alpenvorlands in Beschlag genommen. Die Unterschriften für die Volksinitiative «Zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative» kamen in nur sechs Monaten zusammen – und am 6. Dezember 1987 hiess die Bevölkerung die Initiative mit fast 58 % der Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von mehr als 47 % gut. Die Sensation war perfekt; das Militärdepartement musste die Baumaschinen wieder abziehen.

Mit der Initiative wurde aber nicht nur der Bau des Waffenplatzes verhindert. Die Schweizer Bevölkerung befürwortete damit den Schutz sämtlicher Moore in der Schweiz – und zwar auf Verfassungsstufe. Seither dürfen in Mooren weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden.

MOORINVENTARE VON NATIONALER BEDEUTUNG

Nach Annahme der Initiative erstellte der Bund verschiedene Moorinventare von nationaler Bedeutung. Das Inventar der Hochmoore trat 1991 in Kraft, dasjenige für die Flachmoore folgte 1994. Die Hochmoore umfassen 0.04 % und die Flachmoore 0.5 % der Landesfläche (vgl. Karte S. 20). Laut dem Verfassungsartikel waren auch Moorlandschaften zu schützen; dies geschah 1996 mit einem eigenen Inventar. Die Moorlandschaften umfassen zusätzlich zu den Mooren auch beträchtliche Nicht-Moorflächen. Die moorfreen Teile stehen allerdings in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung zu den Mooren. Die insgesamt 89 Moorlandschaften umfassen gemäss dem Bundesinventar der Moorlandschaften 874 km² (2.1 % der Fläche der Schweiz).

Mit Mooren und Moorlandschaften besonders gesegnet ist das Entlebuch im Kanton Luzern. Als man dort realisierte, wie viel Fläche plötzlich mit Nutzungsbeschränkungen belegt war, entschied man sich für eine Vorwärtsstrategie und schuf ein Biosphärenreservat nach den Richtlinien der Unesco. Moorlandschaften belegen mehr als ein Viertel der Fläche der knapp 400 km² grossen Unesco-Biosphäre Entlebuch (UBE). Sie sind das landschaftliche Kapital des Entlebuch, das man zusammen mit dem Unesco-Label touristisch in Wert setzen möchte. Hochmoore umfassen 1.25 % und Flachmoore 15.2 % der Fläche der UBE.¹ Es ist keineswegs selbstverständlich, dass die Gründung des Biosphärenreservats gelungen ist. Nach der Annahme der Rothenthurm-Initiative gab es bei der Unterschutzstellung der Moorflächen nämlich grosse Auseinandersetzungen mit den Landnutzern.² Aber auch im Entlebuch wurde die Initiative mit 69 % der Stimmen deutlich angenommen. Vielen Stimmberechtigten dürfte indes nicht bewusst gewesen sein, welche Konsequenzen dieser Entscheid für ihre Region haben würde.

01 Vom Hof des Nesseli-Bauers – nach den Plänen des Militärdepartements hätte er dem Zielhang des Waffenplatzes weichen müssen – eröffnet sich ein schöner Blick auf die Hochmoorebene von Rothenthurm.

02 Typische Vegetation mit Wollgras im Moor von Rothenthurm. (Fotos: Lukas Denzler)

Die Moorlandschaften sind als einziger Landschaftstyp auf Verfassungsebene geschützt. Doch wie strikt ist ihr Schutz wirklich? Im Rahmen der Erfolgskontrolle Moorschutz liess das Bundesamt für Umwelt unter anderem auch die Entwicklung der Moorlandschaften untersuchen. Die 2007 – also 20 Jahre nach Annahme der Rothenthurm-Initiative – präsentierten Ergebnisse lassen aufhorchen: So wurde über die Hälfte aller neu erstellten Gebäude in den Moorlandschaften durch die Experten als schutzzielwidrig eingestuft. Bei den neu gebauten Strassen und Wegen trifft dies sogar für zwei Drittel zu. Auch die Qualität der Schutzverfügungen und Schutzpläne für die einzelnen Moorlandschaften wurde in vielen Fällen als noch nicht ausreichend beurteilt.³ Offensichtlich stellt die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes für die Kantone eine Herausforderung dar.

DAS BUNDESGERICHT BESTÄTIGT DEN STRIKTEN MOORSCHUTZ

Für Aufsehen sorgte jüngst der Fall des von Peter Zumthor entworfenen Sommerrestaurants für das Kloster Einsiedeln auf der Insel Ufenau im Zürichsee. Die Insel bildet zusammen mit den am Ufer von Pfäffikon SZ liegenden Flachmooren die Moorlandschaft «Frauenwinkel». Auf der Insel selber befindet sich ein geschütztes Flachmoor, das aber vom Neubau nicht tangiert worden wäre. Bei der Überarbeitung des ersten Projekts, das auf Kritik gestossen war, wirkten auch der Schweizer Heimatschutz und die Stiftung Landschaftsschutz mit. Beide Organisationen hatten schliesslich nichts mehr gegen das Projekt einzuwenden.⁴ Der Umweltschutzverband Aqua Viva erhob jedoch Beschwerde vor Bundesgericht, und die Richter aus Lausanne lehnten Ende 2011 den Neubau aus Gründen des Moorlandschaftsschutzes ab.⁵

Wenige Monate später scheiterte auch das Projekt der Verbindung der Zürcher-Oberland-Autobahn bei Wetzikon an den Vorgaben des Moorlandschaftsschutzes. Im gesamten Perimeter gilt praktisch ein absolutes Bauverbot. Ausgenommen seien nur Einrichtungen,



01



02

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN MOORSCHUTZ UND WALDGESETZGEBUNG

Gelegentlich wird der strikte Schutz der Moore mit dem strengen Schutz des Waldareals verglichen. Doch im Unterschied zum Moorschutz ist der Artikel zum Wald in der Bundesverfassung eher allgemein formuliert. So hat der Bund dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Zudem legt er Grundsätze über den Schutz des Walds fest und fördert Massnahmen zu seiner Erhaltung. Erst im Waldgesetz wird die sogenannte «Walderhaltung» genauer ausgeführt. Im Zweckartikel ist festgehalten, dass der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten sei. Für Projekte im Wald ist entscheidend, wie Rodungen geregelt sind (unter einer Rodung wird eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden verstanden). Gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes sind Rodungen verboten. Ausnahmegenehmigungen sind zwar möglich, dürfen aber nur erteilt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Das Bundesgericht hat den Interessen der Walderhaltung in der Vergangenheit eine relativ hohe Bedeutung eingeräumt. Mit anderen Worten: Die Hürden für eine Rodung sind hoch, aber nicht unüberwindlich. In der Regel ist für Rodungen ein Realersatz (gleiche Fläche mit Bäumen aufforsten oder natürlich aufwachsen lassen) zu leisten. Mit der jüngsten Waldgesetzrevision hat das Parlament den Rodungersatz flexibilisiert. So kann beispielsweise auf Ersatzmassnahmen ganz verzichtet werden, wenn eine Rodung zugunsten des Erhalts oder der Aufwertung von Moorbiotopen erfolgt. Die entsprechenden Änderungen im Waldgesetz und in der Waldverordnung hat der Bundesrat per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, hielt das Bundesgericht in seiner Entscheidung fest.⁶ Der Kanton Zürich pokerte sehr hoch und verlor. Er muss nun nach einer neuen Linienführung suchen.

Das Urteil zur Zürcher-Oberland-Autobahn ist aus einem weiteren Grund bemerkenswert. Das Bundesgericht befand nämlich, dass die Abgrenzung der Moorlandschaft durch den Bundesrat nicht korrekt erfolgt sei. Abgesehen von den Interessen des Strassenbauprojekts seien keine sachlichen Gründe für den Perimeterverlauf ersichtlich. Der Schutz von Moorlandschaften lasse aber keine Interessenabwägung zu, so das Bundesgericht.

UMSTRITTENE ERHÖHUNG DER GRIMSEL-STAUMAUER

Die Frage der Abgrenzung des Moorlandschaftsperimeters dürfte auch bei der geplanten Erhöhung der Staumauer am Grimsel entscheidend sein. Die Kraftwerke Oberhasli wollen mit einer um 23 m höheren Staumauer die Speicherkapazität von heute 95 auf 170 Mio. m³ erhöhen.⁷ Im September 2012 hatte das Berner Kantonsparlament die hierfür nötige Konzession mit 139 zu 14 Stimmen genehmigt. Gegen den Entscheid reichten die Umweltverbände beim Berner Verwaltungsgericht Beschwerde ein.⁸ Sie sind überzeugt, dass eine höhere Grimsel-Staumauer den durch die Verfassung garantierten Schutz der Moorlandschaften verletzt. Das Vorhaben sei ein Präzedenzfall: Werde das Projekt akzeptiert, könnte das den Moorschutz auch in der übrigen Schweiz aushebeln. Auf dem Papier tangiert ein um 23 Meter angehobener Seespiegel die geschützte Moorlandschaft zwar nicht. Nach Ansicht der Umweltverbände ist dies aber nur der Fall, weil der Bundesrat auf Antrag der Berner Regierung 2004 den Perimeter der Moorlandschaft 27 Meter über dem aktuellen Seespiegel festgelegt hat – damit die Vergrösserung des Stausees realisiert werden kann. Wird der aktuelle Perimeter der Moorlandschaft (der ein Höherstauen ermöglichte) von den Gerichten als zulässig erachtet, sind weitere knifflige Probleme zu lösen. Das Grimselgebiet liegt nämlich in einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt), und die Passstrasse ist im Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) aufgeführt. Ein höherer Seespiegel würde zudem das geschützte Gletschervorfeld und etwa 50 Arven am Seeufer überfluten. Wie stark die Beeinträchtigung der Landschaft und die Zerstörung der Ökosysteme bei einer gerichtlichen Überprüfung ins Gewicht fallen würde, ist schwer zu sagen. Die Rodung der 50 Arven dürfte auf jeden Fall aber eine untergeordnete Rolle spielen. Werden die Arven gerodet, so ist dafür ein entsprechender Realersatz geplant (vgl. Kasten). Die Beispiele verdeutlichen, dass nicht nur der Schutz der eigentlichen Moore, sondern auch der Moorlandschaftsschutz sehr strikt ist. Ein Abweichen von den Schutzinteressen kommt nur in Ausnahmefällen infrage, etwa beim Schutz vor Naturgefahren. Die strittigen Einzelfälle ziehen viel Aufmerksamkeit auf sich. Vielleicht zu viel. Denn wir sollten nicht vergessen, dass es sich bei den meisten Mooren um Kulturlandschaften handelt, die nur aufgrund der früheren landwirtschaftlichen Streunutzung existieren. Die entscheidende Frage bei der Erhaltung der Moore lautet deshalb vielmehr, ob wir nach dem Verschwinden der traditionellen Nutzung bereit sind, diese Lebensräume dauerhaft zu pflegen.

Lukas Denzler, dipl. Forst-Ing. ETH/Journalist, lukas.denzler@bluewin.ch

Anmerkungen

1 Thomas Hammer, M. Leng: «Wie lassen sich naturnahe Kulturlandschaften erhalten? Vorschläge für innovatives Handeln am Beispiel der Moorlandschaften der Schweiz» in: GAIA 20/4, S. 265–271. 2011

2 Urs Müller: «Regionalisierung – Fallbeispiel Biosphäre Entlebuch» in: N. Bachkaus und U. Müller-Böker (Hg.): Gesellschaft und Raum. Zürich 2006, S. 53–71.

3 Bundesamt für Umwelt: Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz. Faktenblatt 1 vom 22. November 2007.

4 Medienmitteilung des Schweizer Heimatschutzes vom 8. September 2009.

5 Bundesgerichtsentscheid 1C_231/2011 vom 16. Dezember 2011.

6 Bundesgerichtsentscheid 1C_71/2011 vom 12. Juni 2012.

7 Vgl. www.grimselstrom.ch

8 Gemeinsame Medienmitteilung der Umweltverbände vom 25. März 2013.

TROCKNEN DIE MOORE AUS?

Moore sind wichtige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten. Zudem speichern sie in ihrem Torf viel Kohlenstoff. Nach einem starken Rückgang der Schweizer Moore in den vergangenen Jahrzehnten sind die verbliebenen Reste rechtlich geschützt. Die bisherigen Schutzmassnahmen reichen aber nicht aus, um die Qualität der Moore zu erhalten.

Moore sind einzigartige Lebensräume. In den nassen und nährstoffarmen Biotopen gedeihen seltene und hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen etwa die Arktische Smaragdlibelle, die auf Kleinstgewässer in Mooren angewiesen ist, oder der Rundblättrige Sonnentau, eine Pflanze, die mit ihren Blättern kleine Insekten fängt. In Flachmooren wachsen auch zahlreiche Orchideenarten. Rund 600 Tier- und Pflanzenarten gelten in der Schweiz als Moorspezialisten.

Moore sind fragil. Sie sind auf einen intakten Wasserhaushalt angewiesen. Trocknet ein Moor aus, weil es zum Beispiel über Gräben entwässert wird, verschwinden die moortypischen Pflanzen.

Im globalen Kohlenstoffhaushalt spielen Moore eine wichtige Rolle. In intakten Mooren wird abgestorbenes Pflanzenmaterial als Torf abgelagert, da es in der feuchten Umgebung nicht vollständig zersetzt wird. Deshalb zählen Moore weltweit zu den wichtigsten Langzeitspeichern für organisch gebundenen Kohlenstoff. Moore bedecken zwar nur 3% der Erdoberfläche, speichern jedoch fast ein Drittel des in den Böden gebundenen Kohlenstoffs.¹ Damit die Moore ihre CO₂-Speicherfunktion erfüllen können, benötigen sie ganzjährig einen hohen Wasserstand. In austrocknenden Mooren baut sich der Torf wegen vermehrter Luftzufuhr ab; dabei entweicht CO₂ in die Atmosphäre. Der Schutz der Moore gehört daher neben der Erhaltung der Wälder zu den wichtigsten Pfeilern im Klimaschutz im Bereich der Landnutzungsänderungen.



01



02

DER GROSSE RÜCKGANG DER MOORE IN DER SCHWEIZ

Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde begonnen, in den Hochmooren und zum Teil auch in den Flachmooren Torf als Brennstoff abzubauen. In der Folge wurden zahlreiche Moore vollständig abgetorft. In den Kriegsjahren 1939–1945 wurden 2.5 Millionen Tonnen Torf für Heizzwecke verbrannt.²

Im 19. Jahrhundert wurden die ausgedehnten Flachmoore des Mittellands durch die grossen Meliorationen stark dezimiert. Man benötigte landwirtschaftlich nutzbare Flächen. So wurden zum Beispiel durch die Juragewässerkorrektion 1869–1888 zwischen dem Bieler-, Neuenburger- und Murtensee rund 400 km² Moorfläche trockengelegt. Das Grosse Moos im Berner Seeland zählt heute zu den landwirtschaftlich am intensivsten genutzten Regionen der Schweiz. Infolge von Melioration und Torfabbau sind seit 1900 über 80% der damals noch vorhandenen Moore verschwunden.³

HOCH- UND FLACHMOORE

Nach der Annahme der Rothenthurm-Initiative 1987 wurden die national bedeutendsten Moore in Bundesinventare aufgenommen. Damit ein Moorobjekt nationale Bedeutung erlangt, muss eine gewisse Zahl moortypischer Pflanzen darin vorkommen, und die Moore müssen eine gewisse Mindestfläche aufweisen (Hochmoore: 625 m²; Flachmoore 1 ha). Im Bundesinventar der Hochmoore sind zurzeit 545 Moore mit einer Gesamtfläche von rund 1500 ha aufgelistet – das sind 0.04% der Landesfläche. Im Bundesinventar der Flachmoore sind insgesamt 1171 Moore mit einer Gesamtfläche von fast 20000 ha enthalten.⁴

01 Rundblättriger Sonnentau.

02 Arktische Smaragdlibelle.

(Fotos: Helen Küchler)

MOORTYPEN

Hochmoore werden nur vom Regen mit Wasser versorgt und sind deshalb sehr nährstoffarm. Bei genügend Niederschlägen und gemässigten Temperaturen beträgt der jährliche Torfwuchs 0.5–1.5 mm. Dadurch wächst das Moor in die Höhe, bis die Pflanzen den Kontakt mit dem Grundwasser verlieren. Die Bildung eines Hochmoors ist ein sehr langsamer Prozess, der Jahrhunderte bis Jahrtausende dauert. Die Hochmoorvegetation wird durch Torfmoose dominiert.

Typisch für Hochmoore sind unterschiedliche Lebensräume auf engstem Raum: Zeitweise austrocknende Bereiche an erhöhten Stellen (Bulten) wechseln sich ab mit dauernd nassen Partien (Schlenken) und grösseren offenen Wasserflächen.

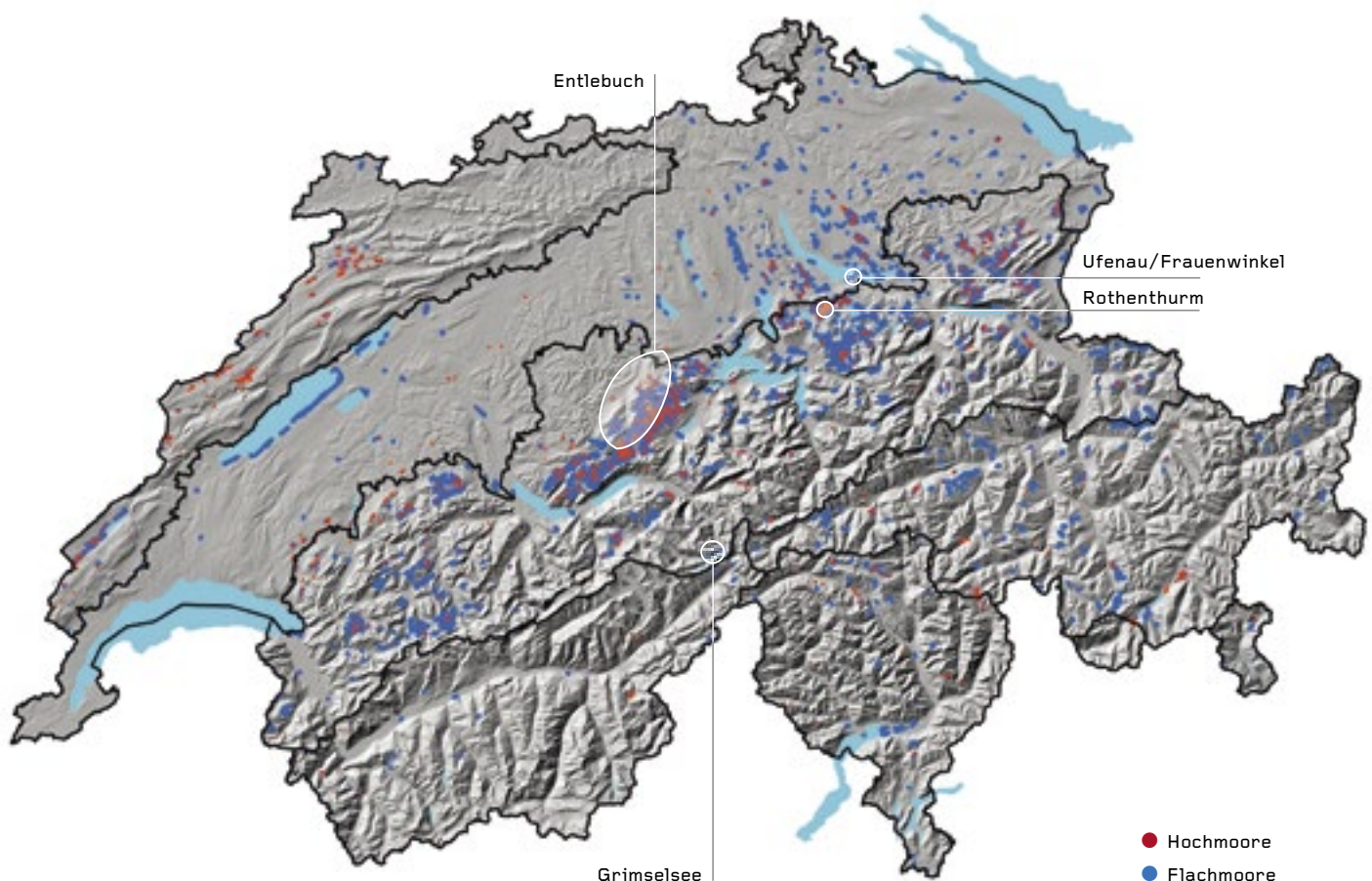
Flachmoore stehen in Kontakt mit dem Grund- oder Hangwasser und können gelegentlich auch überflutet werden, weshalb sie nährstoffreicher sind als Hochmoore. Ein Grossteil der Flachmoore sind Kulturbiotopie. Sie müssen regelmässig extensiv bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung), wenn eine Verbuschung und Wiederbewaldung verhindert werden soll. Flachmoore sind sehr artenreich.

Die Moore sind ungleichmässig über die Schweiz verteilt. Aufgrund des feuchtkühlen Klimas am Alpennordrand kommen sie dort besonders häufig vor. Zwei Drittel der Flachmoorfläche entfallen auf den nördlichen Alpenrand.

DAS PROJEKT «WIRKUNGSKONTROLLE MOORBIOTOPE»

Für alle Moorobjekte gilt gemäss der Hoch- und Flachmoorverordnung, dass sie in Qualität und Quantität zu erhalten sind. Um festzustellen, ob die Schutzmassnahmen die gewünschte Wirkung erzielen, wurde mit der «Wirkungskontrolle Moorbiotopie» ein Überwachungsprogramm ins Leben gerufen. Das Projekt wird von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) durchgeführt.

In 125 zufällig ausgewählten Moorobjekten untersuchte die WSL die Vegetation. Dabei wurden die Vegetationserhebungen der ersten Periode (1997–2001) mit denjenigen der zweiten Periode (2002–2006) verglichen.⁵ Aussagekräftige Indikatoren für die ökologische Entwicklung der Moore sind die Feuchtigkeit, die Nährstoffversorgung, der Humusgehalt und der Verbuschungsgrad (Gehölzanteil). Aus den ökologischen Zeigerwerten der vorgefundenen Arten konnte die Qualität des Standorts ermittelt werden. Dazu wurde der Mittelwert aus den Zeigerwerten aller auf einer bestimmten Fläche vorhandenen Pflanzen berechnet. Erhebungen im Feld und die Auswertung von Luftbildern erlaubten Aussagen über alle Moortypen in allen Höhenlagen und Regionen der Schweiz. Die Ergebnisse zeigen, dass die quantitativen Ziele des Moorschutzes erreicht wurden: Die Moore blieben in ihrer Fläche annähernd erhalten.





04



05

Die Qualität der Moore hat jedoch deutlich abgenommen. Dies betrifft vor allem Veränderungen des Wasserhaushalts sowie der Nährstoff- und Lichtverhältnisse.

- Über ein Viertel der Moore ist deutlich trockener geworden: Die in den vergangenen Jahrhunderten oder Jahrzehnten angelegten Entwässerungssysteme (Gräben und Drainageröhren) funktionieren immer noch und bewirken eine allgemeine Austrocknung der Moore.
- In einem Viertel der Moore hat die Nährstoffversorgung deutlich zugenommen: Dafür verantwortlich ist der Nährstoffeintrag aus angrenzendem Landwirtschaftsgebiet sowie der Stickstoffeintrag aus der Luft.
- In fast einem Drittel der Moore wachsen deutlich mehr Gehölzpflanzen: Davon betroffen sind nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flachmoore sowie Hochmoore mit Tendenz zur Austrocknung.
- Rund ein Fünftel der Moore weist gestörte Torfbildungsprozesse auf: Trockenere Moore sind besser durchlüftet, der Torf beginnt sich zu zersetzen, was zur Emission von Treibhausgasen führt.

In manchen Hochmooren waren die qualitativen Verluste beziehungsweise die Veränderung der Vegetationszusammensetzung so gross, dass die Hochmoorfläche in der Beobachtungsperiode um 10% abgenommen hat. Der grösste Teil dieser Flächen wurde neu als Flachmoor klassifiziert. Bei den Flachmooren fand zudem eine Verschiebung von seltenen und naturschützerisch wertvollen Vegetationsgesellschaften zu häufiger vorkommenden statt, die aus Sicht des Naturschutzes eine geringere Qualität aufweisen.

AUSBLICK

Die in diesem Artikel präsentierten Ergebnisse bilden die Veränderungen zwischen 1997 und 2006 ab. Doch wie haben sich die Moore seither entwickelt? Die Erhebung des Zustands und der Entwicklung der Moore wird künftig im Projekt «Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz» weitergeführt.⁶ In diesem von der WSL im Auftrag des Bafu Anfang 2011 gestarteten Projekt wird analysiert, wie sich alle Biotoptypen von nationaler Bedeutung – neben den Mooren auch Auen, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden – langfristig entwickeln. Mittels Luftbildanalysen werden grobe Veränderungen wie Verbuschung oder Umnutzung dokumentiert; mit detaillierten Felderhebungen werden subtilere Veränderungen wie das Verschwinden von Pflanzenarten erfasst. In den Amphibienlaichgebieten werden Angaben zu allen vorkommenden Amphibien gesammelt. Mithilfe dieser Daten sollen Veränderungen nicht nur aufgezeigt, sondern auch ökologisch und naturschutzfachlich bewertet werden.

Helen Küchler, Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, helen.kuechler@wsl.ch

Dr. Meinrad Küchler, Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, meinrad.kuechler@wsl.ch

Dr. Ariel Bergamini, Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, ariel.bergamini@wsl.ch

03 Verteilung der 1171 Flachmoore und der 545 Hochmoore von nationaler Bedeutung.

Die schwarzen Linien bezeichnen die biogeografischen Regionen: Jura, Mittelland, Alpennordflanke, westliche und östliche Zentralalpen und Alpensüdflanke.

(Karte: Eidg. Forschungsanstalt WSL)

04 Drainagegräben entwässern ein Moor, sodass es allmählich austrocknet. Im Bild das Hochmoor Schwantenua SZ. (Foto: Helen Küchler)

05 Regeneration eines Hochmoors durch Pro Natura in der Dritten Altmatt bei Rothenthurm SZ. In fast allen Mooren gibt es alte Entwässerungssysteme, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen. Durch den Einstau und das Auffüllen von Entwässerungsgräben lässt sich der Wasserabfluss aus dem Torfkörper verhindern. (Foto: Michael Erhardt)

Anmerkungen

1 Faizal Parish et al.: Assessment on Peatlands, Biodiversity and Climate Change: Main Report. Global Environment Centre, Kuala Lumpur and Wetlands International, Wageningen 2008.

www.imcg.net/media/download_gallery/books/assessment_peatland.pdf

2 Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Moore und Moorschutz in der Schweiz, 2002.

www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00893

3 Thibault Lachat et al.: «Verlust wertvoller Lebensräume» in: Wandel der Biodiversität in der Schweiz seit 1900 – Ist die Talsohle erreicht? Verlag Haupt, Bern 2010.

4 Hotspot: Biodiversität in Feuchtgebieten, Forum Biodiversität Schweiz, Bern 2007

www.biodiversity.ch/downloads/Hotspot_15_2007dtWEB.pdf

5 Bundesamt für Umwelt: Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz. Ergebnisse der Erfolgskontrolle Moorschutz. 2007. www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00067

6 Ariel Bergamini, Rolf Holderegger: «Die Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz: Ein Monitoringprogramm im Aufbau» in: N+L Inside 1/12, S. 14–20, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, 2012. www.wsl.ch/biotopschutz

«FÜR GESCHÜTZTE MOORE BRAUCHT ES KEIN GUTACHTEN»

In letzter Zeit stand die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) immer wieder im Rampenlicht der Medien. Auf politischer Ebene gibt es Bestrebungen, ihre Rolle markant zu schwächen. Im Gespräch mit TEC21 erläutert ENHK-Präsident Herbert Bühl, wie die Kommission arbeitet und welche Aufgaben sie zu erfüllen hat.

DIE ENHK

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist eine ausserparlamentarische Kommission, deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt werden. Seit 2005 wird die ENHK präsiert durch Herbert Bühl, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Die Kommission besteht aus 15 Expertinnen und Experten in den Bereichen Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, die ihr Amt neben ihrer ordentlichen Berufstätigkeit ausüben.

Nach aktuellem Recht verfassen die ENHK und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) Gutachten, wenn ein Objekt aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) oder dem Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt werden könnte. Die Gutachten dienen den Behörden als Grundlage bei der Bewilligung der Projekte. Von der ungeschmäleren Erhaltung der inventarisierten Objekte darf bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nur bei gleich- oder höherwertigen nationalen Interessen abgewichen werden.

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

Der Zuger Ständerat Joachim Eder reichte 2012 eine parlamentarische Initiative ein. Diese schlägt vor, dass von der ungeschmäleren Erhaltung der Inventarobjekte abgewichen werden darf, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen. Die Gutachten der ENHK und der EKD sollen dabei nur eine der Grundlagen bilden, die von den Entscheidbehörden bei der Gesamtinteressenbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Die zuständigen Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) von Ständerat und Nationalrat haben der parlamentarischen Initiative zugestimmt. Dies bedeutet, dass die ständerätliche UREK nun eine konkrete Gesetzesvorlage ausarbeitet, die dann im Parlament beraten wird. Sollten die Forderungen der parlamentarischen Initiative übernommen werden, haben die Umwelt- und Heimatschutzorganisation das Referendum angekündigt.

TEC21: Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) soll revidiert und die Rolle der ENHK beschnitten werden. Sind Sie über diese Entwicklungen erstaunt?

Herbert Bühl (H. B.): Die Diskussion ist derzeit geprägt von der Energiewende. Vor allem in bürgerlichen Kreisen ist man offenbar der Ansicht, dass Energieprojekte wegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu wenig rasch vorankommen oder sogar scheitern. Eine Ursache dafür sieht man auch in der ENHK, die ihre Arbeit aber genau gleich macht wie früher.

TEC21: Der Moorschutz ist auch immer wieder ein Thema. Welche Rolle spielt die ENHK beim Moorschutz?

H. B.: Der Schutz der Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist in der Schweiz sehr streng geregelt. Das hat zur Folge, dass eigentlich gar nicht beurteilt werden muss, ob ein Eingriff durch ein Projekt als schwerwiegende Beeinträchtigung zu werten ist, denn in Mooren und Moorlandschaften sind so gut wie keine Veränderungen erlaubt. Die ENHK ist aber trotzdem oft involviert, weil in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Gebieten) häufig Moore oder Moorlandschaften enthalten sind.

TEC21: Unlängst sorgte ein Projekt des Klosters Einsiedeln auf der Insel Ufenau im Zürichsee für Aufsehen.

H. B.: Das Kloster Einsiedeln plante auf der Insel Ufenau ein frei stehendes Sommerrestaurant, das zwar nicht im Moor selber, aber in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung gebaut hätte werden sollen. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen sind indessen Neubauten in Moorlandschaften praktisch ausgeschlossen. Das hat uns zu einem grundsätzlichen Vorbehalt hinsichtlich der Zulässigkeit des Projekts veranlasst. Weil die Ufenau zudem in einem BLN-Gebiet liegt und die beiden bestehenden Sakralbauten und das historische Gasthaus im Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) aufgeführt sind, haben wir uns auch kritisch zu einzelnen Aspekten des Vorhabens geäussert. Das war aber von sekundärer Bedeutung, denn das Bundesgericht lehnte das Projekt wegen des Moorlandschaftsschutzes ab.

TEC21: Dass der Schutz der Moore sehr strikt ist, musste auch der Kanton Zürich bei der Linienführung der Autobahn im Zürcher Oberland feststellen.

H. B.: Das Bundesgericht kam dort zum Schluss, dass der Bundesrat auf Antrag des Kantons Zürich die Grenze der Moorlandschaft unzulässigerweise in Bezug auf dieses Projekt abgeändert hatte. Der Entscheid ist möglicherweise ein Präjudiz für die Frage der Staumauererhöhung am Grimsel, denn dort wurde der Perimeter der Moorlandschaft ja auch angepasst. Die ENHK hat zum Grimselprojekt bereits Stellung genommen und aufgezeigt, welche Schutzziele tangiert sind. Der Schutz der Landschaft sowie der Lebensräume spielt dort eine wichtige Rolle. Man kann argumentieren, dass der Anlage auf der Grimsel aufgrund ihrer Grösse nationale Bedeutung zukommt. Ginge es nur um eine Interessenabwägung zwischen Stromproduktion und Landschaftsschutz, wäre es denkbar, dass das



01 Ökologisch wertvolle Uferbereiche auf der Insel Ufenau im Zürichsee. Die Insel gehört zur geschützten Moorlandschaft «Frauenwinkel». (Foto: Lukas Denzler)

«Einige Kritiker verwechseln die ENHK möglicherweise mit einer Umweltorganisation.»

Projekt vor Gericht Chancen hätte. Ausschlaggebend dürfte aber wiederum die umstrittene Perimeterabgrenzung der Moorlandschaft sein.

TEC21: Wenn die ENHK bei den Mooren nicht zum Zug kommt, was sind denn sonst ihre Aufgaben?

H. B.: Wir beraten den Bundesrat und die entsprechenden Amtsstellen des Bundes sowie die Kantone, die am Vollzug des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) beteiligt sind. Im NHG ist festgehalten, dass die ENHK zu geplanten Projekten in Landschaften, Ortsbildern oder bei historischen Verkehrswegen von nationaler Bedeutung obligatorisch ein Gutachten erstellen muss, wenn diese in Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe stehen und wenn dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele eintreten kann (vgl. Kasten, S. 24). Stellt eine Amtsstelle des Bundes fest, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen könnte, ist sie verpflichtet, die ENHK beizuziehen. Sind Bundesaufgaben an die Kantone delegiert, gilt diese Verpflichtung auch für kantonale Behörden.

TEC21: Dient die ENHK in der aktuellen politischen Konstellation als Blitzableiter?

H. B.: Einige Kritiker verwechseln die ENHK möglicherweise mit einer Umweltorganisation. Doch wir haben eine andere Aufgabe. Als ausserparlamentarische Kommission ist die ENHK ein Teil der Vollzugsstruktur des NHG und überwacht die Einhaltung der gesetzlich formulierten Schutzziele der Objekte der Inventare von nationaler Bedeutung nach Art. 5 des NHG. Sie stellt sicher, dass es keine regionalen oder kantonalen Unterschiede gibt, wie Projekte in geschützten Landschaften oder Ortsbildern beurteilt werden. Die Behörden müssen bei der Bewilligung von Projekten die verschiedenen zur Diskussion stehenden Interessen abwägen und jeweils beurteilen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Bundesgericht befand in zahlreichen Urteilen, zuletzt im Zusammenhang mit dem Gipfelrestaurant auf dem Aroser Weisshorn, dass von den Ergebnissen eines Gutachtens der ENHK nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Ein triftiger Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kommission bei einer Beurteilung massgebende Fakten übersehen und im Gutachten nicht berücksichtigt hätte.

NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

Artikel 78 der Bundesverfassung hat zum Ziel, die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes schützen. Für den Natur- und Heimatschutz sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Sind jedoch Bundesaufgaben zu erfüllen, so hat der Bund für den Erlass von Schutzbestimmungen im Bereich des Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzes zu sorgen. Er hat dafür verschiedene Landschaftsinventare erlassen. Im Bereich des Tier- und Pflanzenschutzes hat der Bund seit 1987 hingegen umfassende Kompetenzen, und die nationalen Biotopinventare sind allgemeinverbindlich. Die Verfassungsbestimmungen sind vornehmlich im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie in den entsprechenden Verordnungen umgesetzt.

BUNDESAUFGABEN

Klassische Bundesaufgaben sind Bauten und Anlagen, die der Bund selbst plant, bewilligt, erstellt, konzessioniert oder über Subventionen und Finanzhilfen mitfinanziert. Dies umfasst Autobahnen, Eisenbahnstrecken, militärische Anlagen, Konzessionen und Bewilligungen für Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Subventionen für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben und für Hochwasserschutzmassnahmen. Zahlreiche Aufgaben wie die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone oder Rodungsbewilligungen stellen Bundesaufgaben dar, die an die Kantone delegiert sind.

LANDSCHAFTSINVENTARE

Die gesetzliche Grundlage bildet Art. 5 des NHG. Zu den Landschaftsinventaren zählen das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Die Moorlandschaften zählen ebenfalls dazu. Weil sie aber direkt durch die Bundesverfassung geschützt sind, ist ihr Schutz strenger als für Objekte der anderen Inventare.

Im BLN sind 162 Objekte aufgeführt, ihre Fläche umfasst 19% der Landesfläche. Die ersten Objekte wurden 1977 bezeichnet, anschliessend wurde das BLN mehrfach ergänzt. Informationen: www.bafu.admin.ch/bln

Das ISOS umfasste Mitte 2010 insgesamt 1281 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Die erste Fassung stammt aus dem Jahre 1981, seither wurde das ISOS mehrfach ergänzt. Informationen: www.bak.admin.ch/isos

Das IVS wurde erst 2010 in Kraft gesetzt. In ihm sind rund 3750 km Wege mit noch sichtbarer historischer Wegsubstanz erfasst. Informationen: www.ivs.admin.ch

BIOTOPINVENTARE

Die gesetzliche Grundlage bildet Art 18a NHG. Der Bund bezeichnet die Objekte nach Anhörung der Kantone. Derzeit existieren folgende Biotopinventare: Auengebiete (1991), Hoch- und Übergangsmoore (1991), Flachmoore (1994), Amphibienlaichgebiete (2001), Trockenwiesen und -weiden (2010).

TEC21: Wie entsteht ein Gutachten der ENHK?

H. B.: Die Basis für die Beurteilung ist eine Projektdokumentation. Anschliessend organisiert die Amtsstelle des Bundes oder Kantons, die das Gutachten bestellt, in der Regel einen Augenschein, an dem neben einer Delegation der ENHK Vertreter des Projekts, des Kantons und der betroffenen Gemeinde teilnehmen. Die ENHK schickt eine Delegation, die das Projekt aus fachlicher Sicht beurteilen kann. Deshalb ist die Kommission aus Mitgliedern von verschiedensten Berufsgattungen zusammengesetzt: Raumplaner, Geografen, Biologen, Geologen, Architekten, Kunsthistoriker, Juristen. Die Delegation erstellt dann einen Entwurf zuhanden der Kommission, die den Entwurf diskutiert und das Gutachten verabschiedet. Von den jährlich über hundert Gutachten kann die Mehrheit auf dem Korrespondenzweg erledigt werden. In komplexen, umstrittenen oder für eine Thematik exemplarischen Fällen wird über ein Gutachten an einer der Sitzungen diskutiert und entschieden.

TEC21: Bei den Kantonen und in Planerkreisen wurde vor einigen Monaten die Kritik geäussert, die Gutachten der ENHK seien wenig transparent.

H. B.: Ich habe von den Kantonen bisher kaum Rückmeldungen erhalten, unsere Schlussfolgerungen seien nicht nachvollziehbar. Für die Landschaften von nationaler Bedeutung, die sogenannten BLN-Gebiete, gibt es Objektblätter mit einer knappen Textbeschreibung und generell formulierten Schutzziele. Erstellt die ENHK ein Gutachten, so muss sie zuerst die generellen Schutzziele im entsprechenden Gebiet des Projekts konkretisieren. Die Schutzziele beziehen sich jeweils auf einen Raum und nicht auf spezielles Projekt. Sie sind deshalb auch für andere Projekte im selben Raum gültig. Zunächst wird festgestellt, welche Schutzgüter und -ziele vorhanden sind. Anschliessend beurteilt man, wie ein Projekt die einzelnen Schutzziele tangiert.

TEC21: Die Palette der geschützten Landschaften ist ausserordentlich breit. Sind die Schutzziele in den BLN-Gebieten genügend klar umrissen?

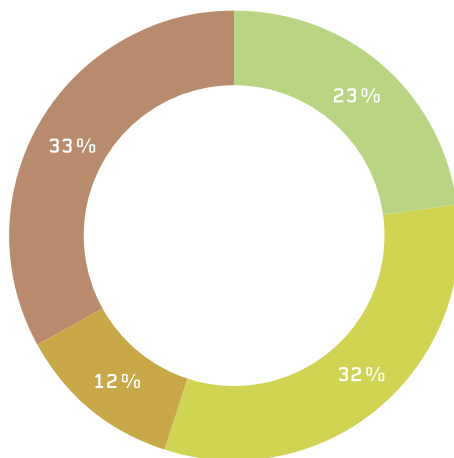
H. B.: Es gibt BLN-Objekte von der Grösse eines Biotops mit einem einzigen Flachmoor. Andere umfassen mehrere hundert Quadratkilometer und unterschiedlichste Lebensräume. Aufgrund eines parlamentarischen Auftrags aus dem Nationalrat werden zurzeit durch das Bundesamt für Umwelt die Beschreibungen der Objektblätter überarbeitet und die Schutzziele für jedes Objekt präziser formuliert. Dadurch wird besser ersichtlich, welche Schutzziele massgebend sind; die Beurteilungsgrundlage wird geschärft.

TEC21: Die ENHK beurteilt Eingriffe in eine Landschaft oder ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Was sind die Folgen, wenn die ENHK einen Eingriff für schwerwiegend hält?

H. B.: Grundsätzlich sollen geschützte Landschaften oder Ortsbilder gemäss dem NHG ungeschmälert erhalten bleiben. Hat ein Projekt aber nationale Bedeutung, die gleich- oder höherwertig ist als der Schutz des inventarisierten Objekts, kann es aufgrund einer Interessenabwägung bewilligt werden. Eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist jedoch Aufgabe der Bewilligungsbehörde. Die ENHK beurteilt nicht, ob beispielsweise ein Projekt für die Stromerzeugung sehr wichtig ist und ob es Gründe von nationalem Interesse gibt, dieser in einem konkreten Fall trotz einem schweren Eingriff in ein Schutzobjekt den Vorrang zu geben. Die ENHK beurteilt hingegen, ob ein Vorhaben schutzzielkonform ist oder einen schwerwiegenden oder einen leichten Eingriff in eine Landschaft oder ein Ortsbild darstellt. Das Gutachten dient als Grundlage für die Interessenabwägung. Kann eine Landschaft oder eine Ortsbild von nationaler Bedeutung nicht ungeschmälert erhalten werden, fordert das NHG deren grösstmögliche Schonung. Um dies sicherzustellen, beantragt die ENHK entsprechende Massnahmen für den Fall, dass ein solches Projekt bewilligt wird.

TEC21: Wer definiert die gleich- oder höherwertigen Interessen von nationaler Bedeutung?

H. B.: Diese kann in einer entsprechenden Gesetzgebung oder Planung definiert sein. Bei Eisenbahnlinien und Nationalstrassen gelten die im Netz vorgesehenen Anlagen von



- Leichte Beeinträchtigung, Vorhaben realisierbar
- Leichte Beeinträchtigung, Vorhaben realisierbar, sofern Auflagen eingehalten werden
- Schwere Beeinträchtigung, aber mit Überarbeitung könnte Vorhaben als «Leichte Beeinträchtigung» eingestuft werden
- Schwere Beeinträchtigung, Vorhaben steht im Widerspruch zu Art. 6 NHG

02 Ergebnisse von ENHK-Gutachten zu Anlagen der Energieproduktion (2007–2012).

(Grafik: ENHK, Bearb. Red.)

«Die grössten Verzögerungen entstehen dann, wenn erst ein Gericht in einem Rekursverfahren feststellt, dass ein ENHK-Gutachten nötig gewesen wäre, dieses einholt und dann entscheidet.»

nationalem Interesse. Manchmal haben auch Behörden oder das Bundesgericht entschieden, was als Interesse von nationaler Bedeutung gilt. Es gibt zum Beispiel relativ wenige Steinbrüche, die für den Hartsteinabbau geeignet sind. Viele davon liegen in BLN-Gebieten. Deshalb kann auch ein einzelner Hartsteinbruch von nationalem Interesse sein.

TEC21: Wie erklären Sie sich, dass die Gutachten der ENHK bei Gerichtsverfahren und insbesondere beim Bundesgericht einen so hohen Stellenwert haben?

H. B.: Das liegt einerseits einfach daran, dass das NHG die Gutachten obligatorisch verlangt. Andererseits bringen die Gutachten eine Fachbeurteilung in ein Verfahren ein, in dem dieses Fachwissen nicht immer vorhanden ist. Unsere Gutachten zeichnen sich dadurch aus, dass sie methodisch konsequent und kriterienbasiert sind. Den Kriterien bei Kleinstwasserkraftwerken an Gebirgsbächen liegen beispielsweise Zahlenwerte zu den Restwassermengen zugrunde. Das gewährleistet eine einheitliche Beurteilung, und die Gutachten sind offenbar auch für viele Richter plausibel.

TEC21: Eigenartigerweise wird die ENHK bei Vorhaben trotzdem immer wieder «vergessen».

H. B.: Das mag hin und wieder der Fall sein. Allerdings zeigt sich auch immer wieder, dass Behörden, die die ENHK frühzeitig ins Verfahren einbeziehen, dieses wesentlich speditiver abwickeln können als solche, die die ENHK möglichst spät anrufen. Die grössten Verzögerungen entstehen dann, wenn erst ein Gericht in einem Rekursverfahren feststellt, dass ein ENHK-Gutachten nötig gewesen wäre, dieses einholt und dann entscheidet.

TEC21: Kommen wir zur Energiewende – was steht aus Ihrer Sicht auf dem Spiel?

H. B.: Ich sehe eine grosse Gefahr, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien der Landschafts- und Lebensraumschutz ohne Not geopfert wird. Das geplante Solarkraftwerk in einem ehemaligen Steinbruch am Walensee ist ein gutes Beispiel dafür. Das Projektgebiet liegt an der Südflanke der Churfürsten in einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung. Derzeit sind aber erst ein bis zwei Prozent des Photovoltaik-Potenzials auf Dächern und Fassaden realisiert. Warum sollen nun Projekte ausgerechnet in den geschützten Gebieten zuerst realisiert werden? Aber auch im Siedlungsgebiet steht einiges auf dem Spiel. Durch die Änderung des Raumplanungsgesetzes können PV-Anlagen selbst in geschützten Ortsbildern bald schon ohne Bewilligung realisiert werden; nur bei denkmalgeschützten Gebäuden braucht es noch eine Bewilligung. In Altstadtzonen und Dorfkernen können die Kantone, wenn sie das wollen, immerhin eine Bewilligungspflicht vorsehen.

TEC21: Kleinwasserkraft und Windräder sorgen auch immer wieder für Kontroversen.

H. B.: Bei den technisch nutzbaren Gewässern haben wir nur noch etwa 10%, die nicht durch die Wasserkraft genutzt werden. Es geht also um die letzten noch natürlichen und naturnahen Gebirgsbäche. Die ENHK hat nie gesagt, man dürfe in BLN-Gebieten keine Wasserkraft nutzen; der Schutz der Gebiete hat gegenüber der Realisierung von Kleinkraftwerken aber Priorität. Ist die genutzte Wassermenge kleiner ist als die im Gewässer verbleibende Restwassermenge, taxierte die ENHK dies oft als leichte Beeinträchtigung (vgl. Abb. 02). Solche Projekte werden auch umgesetzt, manchmal scheitern sie aber an der mangelnden Wirtschaftlichkeit. Bei der Windkraft kommt es in BLN-Objekten zwangsläufig zu Konflikten. Hier stellt sich in erster Linie die Frage, in welchem Verhältnis der Nutzen des erzeugten Stroms und die Beeinträchtigung der Landschaft stehen.

Im Rahmen der Energiestrategie wäre es wichtig, bei Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie eine nachvollziehbare Prioritätensetzung vorzunehmen und Projekte in erster Linie ausserhalb geschützter Landschaften und Ortsbilder zu realisieren. Ich stehe aber unter dem Eindruck, dass die Politik darauf abzielt, prioritär den Landschaftsschutz abzubauen.